Kantonsrat St.Gallen 40.11.05

# Kantonale Förderung der Biodiversität im Wald

Bericht der Regierung vom 16. August 2011

# Inhaltsverzeichnis

Zusam	Zusammenfassung	
1	Ausgangslage	3
1.1	Der Postulatsauftrag	3
1.2	Bedeutung der «Biodiversität»	4
1.3	Internationale Vereinbarungen	5
1.4	Biodiversitätsstrategie des Bundes	5
1.5	Nationale und kantonale Zielsetzungen	6
1.6	Stand und Entwicklung der Biodiversität im Kanton St.Gallen	7
1.7	Wichtigste Erkenntnisse	8
1.8	Forstlicher Beitrag zur Biodiversitätsförderung (Übersicht)	8
1.9	Ein Blick über die Grenzen	8
1.9.1	Europa	8
1.9.2	Schweiz	9
1.9.3	Andere Kantone	10
2	Biodiversitätsziele im St.Galler Wald	11
2.1	Allgemeine Zielsetzung	11
2.2	Biodiversitätsbereiche mit spezieller Verantwortung des Kantons St.Gallen	11
3	Eingeleitete oder ausgeführte Massnahmen	12
3.1	Planerische Massnahmen	12
3.1.1	Grundsätze zum naturnahen Waldbau	12
3.1.2	Vegetationskundliche Standortkartierung	12
3.1.3	Waldreservatskonzept	12
3.1.4	Wald-Wild-Konzepte	12
3.1.5	Schutzverordnungen	13
3.1.6	Waldentwicklungsplanung (Vorrangfunktion und spezielle Funktion Naturschutz)	13
3.1.7	NFA-Programmvereinbarung «Waldbiodiversität»	13
3.2	Operative Umsetzung	13
3.2.1	Naturnaher Waldbau	13
3.2.2	Waldreservate	14
3.2.3	GAöL-Flächen im Wald	15
3.2.4	Weisung und Anleitung zur Umsetzung der «Waldbiodiversität»	15

4	Analyse der aktuellen Situation	15
4.1	Wirkung der bisherigen Massnahmen	15
4.2	Stärken	16
4.2.1	Diversifizierung der Massnahmen	16
4.2.2	Ausführliche Handlungsanleitung	16
4.3	Schwächen	16
4.3.1	Schwierige Zielerreichungskontrolle	16
4.3.2	Langfristige Sicherung der Finanzierung	16
4.4	Optimierungsmöglichkeiten	17
5	Handlungsfelder zur Förderung von Biodiversitätsmassnahmen	17
5.1	Revision des Bundesgesetzes über den Wald	17
5.2	Umsetzung der NFA	18
5.2.1	Allgemeines	18
5.2.2	Finanzierung (Finanzhilfen von Bund und Kanton)	18
6	Aktueller Handlungsbedarf im Bereich Biodiversität im Wald	19
6.1	Operativer Handlungsbedarf	19
6.2	Rechtlicher Handlungsbedarf	20
7	Fazit und Antrag	20
7.1	Feststellungen	20
7.2	Antrag	20

# Zusammenfassung

Die Fläche der ökologisch wichtigen Lebensräume nimmt in der Schweiz nach wie vor kontinuierlich ab. Die laufende Zerschneidung und Verinselung von naturnahen Flächen führt zu einer Gefahr für die Biodiversität. Biodiversität steht in diesem Zusammenhang nicht nur für die Vielfalt an einzelnen Tier- und Pflanzenarten, sondern auch für die Vielzahl an Lebensgemeinschaften, für die Variabilität der genetischen Informationen sowie für das Funktionieren der gesamten globalen Ökosysteme.

Die beteiligten Nationen einigten sich am Erdgipfel von Rio 1992 im Rahmen der Agenda 21 auf Grundsätze über die Erhaltung der biologischen Vielfalt. Die Schweiz hat die Agenda 21 und verschiedene Anschlussabkommen ebenfalls unterzeichnet. Damit bestehen internationale Vereinbarungen, zu deren Erfüllung der Bund auf die Mitarbeit der Kantone angewiesen ist. Die Biodiversität im Wald ist ein wichtiger Teil der biologischen Vielfalt. Am 15. Juni 2011 haben die Vertreterinnen und Vertreter von 46 Staaten sowie der EU-Kommission an der Ministerkonferenz in Oslo die Erarbeitung eines rechtlich verbindlichen Abkommens zum Schutz und zur nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes beschlossen. Die Schweiz unterstützt diesen Entscheid.

Im September 2008 hat das eidgenössische Parlament die Ausarbeitung einer Strategie zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität in das Legislaturprogramm 2007-2011 aufgenommen. Im Herbst 2011 soll die Strategie dem Parlament vorgelegt werden.

bb\_sgprod-858410.DOCX 2/20

Die Regierung hat bei der Verabschiedung der elf prioritären Waldziele (Oktober 2006) die «Förderung und Erhaltung der Biodiversität» als einen der wichtigsten Handlungsschwerpunkte im St.Galler Wald bezeichnet. Schon zuvor wurden mit der Genehmigung eines kantonalen Waldreservatkonzeptes die wichtigsten Massnahmen zur Erhaltung der Biodiversität eingeleitet. Die Massnahmenschwerpunkte verteilen sich auf die drei Hauptebenen «naturnaher Waldbau», «Waldreservate» und «ökologische Ergänzungsflächen». Damit ist die kantonale Strategie «Waldbiodiversität» breit abgestützt. Die Finanzierung der erforderlichen Abgeltungen und der aktiven waldbaulichen Massnahmen erfolgt über Bundes- und Kantonsmittel im Rahmen der NFA-Programmvereinbarung «Waldbiodiversität».

Damit die internationalen, nationalen und kantonalen Zielsetzungen möglichst erreicht werden können, müssen die bisherigen Anstrengungen weitergeführt werden. Im Wald hat der Artenverlust im Vergleich zu anderen Biodiversitätsbereichen weniger alarmierende Ausmasse erreicht. Hier gilt es, die vorhandenen Biodiversitätswerte in Zukunft mindestens zu bewahren. Im Kanton St. Gallen sind hierzu die Anzahl Waldreservate noch zu erhöhen, Altholzinseln zu schaffen und das Netz ökologischer Ergänzungsflächen zu verdichten. Die entsprechenden Planungen liegen vor. Die Umsetzung vor Ort ist abhängig von den verfügbaren Staats- und Bundesmittel sowie von der Bereitschaft der Waldeigentümer. Es wird erwartet, dass die verfügbaren Mittel für die neue Periode der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantone (abgekürzt NFA) ebenfalls in der bisherigen Grössenordung bleiben. Damit können die Verpflichtungen aus den bisher abgeschlossenen Waldreservatsverträgen eingehalten werden. Der Abschluss neuer Waldreservatsverträge zur Erreichung der längerfristigen Flächenziele muss den finanziellen Verhältnissen angepasst werden.

Für eine Anpassung der rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen sieht die Regierung aktuell keinen Bedarf.

Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben im April 2006 das Postulat 43.06.08 der vorberatenden Kommission für den Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung mit dem Titel «Handlungsfelder im Bereich der Biodiversität» mit geändertem Wortlaut gutgeheissen.

Die Regierung erstattet hiermit den gewünschten Bericht und zeigt die möglichen Handlungsfelder zur Förderung von Biodiversitätsmassnahmen im Wald auf.

# 1 Ausgangslage

# 1.1 Der Postulatsauftrag

Die vorberatende Kommission 22.05.13 «Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung» reichte am 8./14. März 2006 mit dem Antrag zur Nachführung des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung gleichzeitig das Postulat 43.06.08 «Handlungsfelder im Bereich der Biodiversität» ein. Die Regierung stellte am 21. März 2006 den Antrag auf Gutheissung mit folgendem Titel und geändertem Wortlaut:

«Kantonale Förderung der Biodiversität im Wald

Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat einen Bericht zu unterbreiten, der <u>mit Blick auf die Umsetzung der NFA und die laufende Revision der Waldgesetzgebung des Bundes</u> die möglichen Handlungsfelder \_\_\_\_ zur <u>Förderung von Biodiversitätsmassnahmen</u> aufzeigt, \_\_\_\_ und allenfalls Antrag im Rahmen einer Revision des kantonalen Waldgesetzes zu stellen.»

bb\_sgprod-858410\_DDCX 3/20

Der Kantonsrat folgte diesem Antrag. Die Änderung im Wortlaut wurde damit begründet, dass zweckmässigerweise die Berichterstattung erfolgt, wenn die Auswirkungen der NFA feststehen und die Waldgesetzrevision des Bundes abgeschlossen ist. Mittlerweile hat das Bundesamt für Umwelt im Rahmen der NFA per 1. Januar 2008 mit den Kantonen Programmvereinbarungen mit den entsprechenden Leistungs- und Qualitätsindikatoren abgeschlossen. Diese Vereinbarungen gelten für die Periode von 2008 bis 2011. Erste Erfahrungen wurden gesammelt und fliessen in den vorliegenden Bericht ein. Im Frühjahr 2008 hat das Parlament hingegen die teilrevidierte Waldgesetzgebung des Bundes definitiv abgelehnt.

# 1.2 Bedeutung der «Biodiversität»

Biodiversität bedeutet «biologische Vielfalt» oder «Vielfalt des Lebens». Tiere, Pflanzen, Pilze und Mikroorganismen gehören dazu, Ökosysteme und Landschaften – aber auch wir Menschen. Wo viele verschiedene Organismen zusammen vorkommen, ist die Biodiversität gross. Wo sie alle sehr ähnlich sind, ist die Biodiversität gering. Eine grosse biologische Vielfalt ist der Indikator für eine gesunde Umwelt. Um Biodiversität zu messen, betrachten wir sie auf drei verschiedenen Organisationsstufen: als Vielfalt der Gene, als Vielfalt der Arten und als Vielfalt der Lebensräume.

Die Natur, als sehr komplexes System, ist über Millionen von Jahren entstanden. Der Reichtum der Arten und der Interaktionen zwischen den Arten und ihrer Umwelt gewährleistet den Fortbestand dieses Systems. Wenn Arten verschwinden, verschwinden auch ihre Auswirkungen auf den Lebensraum. Die Folge: Die Vielfalt der Umwelt nimmt ab, sie verarmt und ist immer stärker Veränderungen ausgesetzt. Eine sich immer schneller drehende Spirale.<sup>1</sup>

Weshalb ist die Biodiversität zu erhalten?<sup>2</sup>

- Der Reichtum der Arten und ihrer Interaktionen ist für uns von grossem Nutzen. Die biologische Vielfalt ist eine lebenswichtige natürliche Ressource.
- Pflanzen und Tiere liefern uns Baustoffe, Textilien, Nahrung und die Grundstoffe für Arzneimittel.
- Wir sind Nutzniesser der Biodiversität, wenn wir uns in der vielfältigen Natur- und Kulturlandschaft aufhalten und diese erleben. Die Artenvielfalt bietet uns in diesem Sinn Reichtümer, die nicht in Zahlen ausgedrückt werden können.
- Es ist praktisch unmöglich, ein zerstörtes Ökosystem wieder herzustellen oder zu ersetzen. Zu komplex sind die Abläufe, zu verwoben das Netz(werk).
- Wir kennen die Auswirkung von verschwindenden Arten nicht. Lösen damit Prozesse aus, die wir nicht steuern oder rückgängig machen können.
- Der Mensch ist selbst Teil der Natur und ihrer Lebensgemeinschaften. Unsere Existenz ist letztlich auf das Funktionieren der globalen Ökosysteme und damit auf die Biodiversität angewiesen.

Die globale Biodiversität leidet nicht nur durch die direkte Zerstörung von Lebensräumen (wie z.B. durch die Abholzung von Tropenwäldern). Unüberlegtes menschliches Verhalten wie etwa die Übernutzung natürlicher Ressourcen, Schadstoffemissionen oder Einbringung nichtheimischer Pflanzen- und Tierarten kann sich indirekt ebenso fatal auf die Biodiversität auswirken. Die Erhaltung und Förderung der Biodiversität ist daher eine Aufgabe, die in allen geographischen Räumen und gesellschaftspolitischen Bereichen wahrzunehmen ist. Sie darf sich nicht auf Einzelthemen wie etwa auf Naturschutzgebiete oder auf den Wald beschränken. Bei der Bearbeitung eines einzelnen Biodiversitätsbereiches sind daher immer auch integrale Aspekte und Zusammenhänge zu berücksichtigen (vgl. auch Interpellationen Gschwend-Altstätten «Biodiversität – Ohne Vielfalt kein Leben», 51.10.79, und Friedl-St.Gallen «Biodiversitätsziele 2020», 51.11.36).

bb\_sgprod-858410\_DDCX 4/20

Aus dem Faktenblatt «Biologische Vielfalt», BAFU 2006

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Aus dem Faktenblatt «Biologische Vielfalt», BAFU 2006

Die Generalversammlung der UNO hatte das Jahr 2010 zum internationalen Jahr der Biodiversität erklärt. Dies zeigt, dass die Thematik des vorliegenden Postulats von ungebrochener Aktualität ist, auch wenn die Revision der Waldgesetzgebung des Bundes von den eidgenössischen Räten abgelehnt wurde.

## 1.3 Internationale Vereinbarungen

Auf internationaler Ebene ist die Schweiz in verschiedene Abkommen und Erklärungen eingebunden, die u.a. auf den Schutz von Wäldern Bezug nehmen. So legt insbesondere die Agenda 21 des Erdgipfels bzw. der UNO-Konferenz für Umwelt und Entwicklung von Rio de Janeiro (Jahr 1992) wichtige Grundsätze über die Erhaltung der biologischen Vielfalt und Rahmenprinzipien für den Schutz der Wälder fest (vgl. Agenda 21, Kapitel 15). Weiter hat sich die Schweiz mit der Ratifizierung des UNO-Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Jahr 1994) verpflichtet, nationale Programme zur nachhaltigen Nutzung der Biodiversität auszuarbeiten und Schutzgebiete zur Erhaltung der biologischen Vielfalt zu schaffen. An der Ministerkonferenz von Helsinki (Jahr 1993) über den Schutz der Wälder in Europa wurde in der Resolution H2 festgehalten, dass die biologische Vielfalt in die Forstpolitik integriert werden soll. An der paneuropäischen Ministerkonferenz in Kiew (Jahr 2003) einigten sich die Staaten - die Schweiz inbegriffen - auf das Ziel, den Rückgang der Biodiversität bis zum Jahr 2010 zu stoppen. Am 15. Juni 2011 haben die Vertreterinnen und Vertreter von 46 europäischen Ländern an der Ministerkonferenz in Oslo entschieden, ein rechtlich verbindliches Abkommen zum Schutz und zur nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes zu schaffen. Die Schweiz unterstützt diesen Entscheid. Bis 2013 soll eine unterschriftsbereite Konvention ausgearbeitet werden. Es ist davon auszugehen, dass in dieser Konvention ebenfalls Massnahmen zur Erhaltung der Biodiversität im Wald aufgenommen werden.

# 1.4 Biodiversitätsstrategie des Bundes

Im September 2008 hat das eidgenössische Parlament die Ausarbeitung einer Strategie zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität in das Legislaturprogramm 2007-2011 aufgenommen. Mit diesem Auftrag reagierte der Bund auf die Erkenntnis, dass die bisherigen, von den Vertragsstaaten der Biodiversitätskonvention im Jahr 2002 bis 2010 gesetzten Ziele deutlich verfehlt wurden³. Zugleich kommt die Schweiz damit der Verpflichtung nach, die sie am Weltgipfel von Rio 1992 eingegangen ist. Die Ausarbeitung der Biodiversitätsstrategie Schweiz erfolgt federführend im Departement Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK). Als Resultat wird ein vom Bundesrat verabschiedetes und vom Parlament getragenes, verbindliches Handlungsprogramm erwartet mit dem Ziel, klare Vorgaben für die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt zu formulieren. Die Biodiversitätsziele sollen dabei in alle relevanten Politik- und Wirtschaftsbereiche integriert werden.

Die Grundzüge der Strategie wurden am 12. Februar 2009 in einer Expertengruppe aus Vertretern der Bundesämter, Kantone, Wissenschaft und Naturschutzkreisen besprochen und formuliert. Am 1. Juli 2009 hat der Bundesrat das Oberziel und die Eckpfeiler, auf die sich die Biodiversitätsstrategie Schweiz abstützen soll, beschlossen. Diese lauten wie folgt:

### Oberziel:

Die Biodiversität ist reichhaltig und gegenüber Veränderungen reaktionsfähig. Die Biodiversität und ihre Ökosystemleistungen sind langfristig erhalten.

bb\_sgprod-858410 .DOCX 5/20

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> BAFU [Hrsg.] 2010; Umsetzung der Biodiversitätskonvention. Kurzfassung des 4. Nationalberichts der Schweiz. Bundesamt für Umwelt, Bern: 20 S.

### Eckpfeiler:

- Die Ressourcennutzung erfolgt auf der ganzen Landesfläche nachhaltig und im Einklang mit Biodiversitätszielen
- 2. Schutz- und Förderflächen für die Biodiversität sind ausgewiesen, vernetzt und verbindlich gesichert
- 3. Die Biodiversität wird von der Gesellschaft als zentrale Lebensgrundlage verstanden und die Ökosystemleistungen werden volkswirtschaftlich gefördert und verstärkt berücksichtigt.
- 4. Die Verantwortung der Schweiz für die globale Biodiversität wird stärker wahrgenommen

Die Biodiversitätsstrategie Schweiz soll bis Mitte 2011 dem Bundesrat vorgelegt und im Herbst 2011 dem Parlament überwiesen werden.

Wegweisend für die inhaltliche Ausgestaltung wird unter anderem der von den Vertragsstaaten der Convention on Biological Diversity (CBD) an der 10. Vertragsstaatenkonferenz im Oktober 2010<sup>4</sup> verabschiedete strategische Plan zur Biodiversität 2011 – 2020 sein. Der Strategische Plan formuliert eine Vision und eine Mission und beinhaltet fünf strategische Ziele mit insgesamt 20 Kernzielen. Sie werden kurz als «Aichi-Ziele» bezeichnet. Für deren nationale Umsetzung hat die Schweiz Leitlinien und Handlungsgrundsätze definiert<sup>5</sup>. Die Leitlinien basieren auf den drei Stichworten «Erhalten», «Fördern» und «Nachhaltig nutzen». Für die Biodiversität im Wald dürfte dies bedeuten, dass die bisherigen Massnahmen konsequent weitergeführt und ausgebaut werden. Konkret wird es darum gehen, durch bestehende und neue Schutzgebiete (Waldreservate, Altholzinseln) die vorhandenen Naturwerte zu bewahren und zu vernetzen sowie mit einem naturnahen Waldbau die nachhaltige Erfüllung der Waldfunktionen sicher zu stellen.

# 1.5 Nationale und kantonale Zielsetzungen

Bund und Kantone haben sicherzustellen, dass die von der Schweiz mitgetragenen internationalen Vereinbarungen (vgl. Ziff. 1.3. hiervor) umgesetzt werden. Die darin enthaltenen Zielsetzungen wurden bei der Definition der neuen Waldpolitik des Bundes (Waldprogramm Schweiz, abgekürzt WAP) berücksichtigt und eingeplant. Die Erhaltung der Biodiversität bildet daher im Waldprogramm Schweiz eines der fünf Hauptziele. Im Weiteren hat der Bund mit dem Konzept Waldreservate Schweiz (BUWAL, 1998) eine landesweite Waldreservatspolitik definiert. Er lädt die Kantone ein, mit kantonalen Waldreservatskonzepten eine Konkretisierung der Bundesziele vorzunehmen. In Anlehnung an das Konzept Waldreservate Schweiz haben sich Bundespräsident Moritz Leuenberger, das (damalige) Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft und die kantonalen Forstdirektoren im März 2001 auf die in den «Leitsätzen einer Waldreservatspolitik Schweiz» zusammengefasste Strategie geeinigt. Im September 2008 hat das Parlament die Ausarbeitung einer Strategie zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität in das Legislaturprogramm 2007-2011 aufgenommen. Die Arbeiten dazu stehen vor dem Abschluss. Im Herbst dieses Jahres soll die Biodiversitätsstrategie dem Parlament vorgelegt werden.

Die Regierung des Kantons St.Gallen hat mit dem «Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen» (März 2003) aufgezeigt, wie sie die Reservatspolitik im Kanton umsetzen möchte. Sie ermächtigte das Volkswirtschaftsdepartement, die entsprechenden Waldreservatsverträge abzuschliessen.

Mit der Verabschiedung der elf prioritären Waldziele (Oktober 2006) hat die Regierung zudem die «Förderung und Erhaltung der Biodiversität» als einen der wichtigsten Handlungsschwerpunkte im St.Galler Wald bezeichnet. Erwähnt werden namentlich der naturnahe Waldbau, die Schaffung geeigneter Waldstrukturen zur Förderung seltener gewordener, bedrohter Arten (Artenschutz), die Vernetzung des Waldes mit dem offenen Kulturland und die Errichtung von Waldreservaten.

bb\_sgprod-858410\_DOCX 6/20

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> COP-10, Aichi-Nagoya, Japan

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Quelle: Informationsplattform Biodiversität Schweiz (IPB-CH)

Die Schweiz hat dem Arten- und Lebensraumschutz auch im Rahmen der Gesetzgebung einen hohen Stellenwert beigemessen. Dies zeigt sich insbesondere in den Zweckartikeln des Bundesgesetzes über den Wald (SR 921.0; abgekürzt WaG), des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.0; abgekürzt JSG), des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 101; abgekürzt NHG) sowie des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (SR 910.1; abgekürzt LwG). Die neue Agrarpolitik will mit Biodiversitätsbeiträgen die eingeleiteten Massnahmen vestärken.

Im Zweckartikel des Bundesgesetzes über den Wald (Art. 1 WaG) ist der Schutz des Waldes als naturnahe Lebensgemeinschaft und damit im weiteren Sinne auch die Biodiversität verankert. In Art. 32 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11; abgekürzt VO EG WaG) sind die entsprechenden Bewirtschaftungsgrundsätze explizit aufgeführt: demnach wird der Wald nachhaltig bewirtschaftet, wobei insbesondere standortheimische Baumarten, natürliche Waldverjüngung, vielfältige Alters- und Bestandesstrukturen sowie Arten- und Lebensraumvielfalt gefördert werden. Im Rahmen der Zertifizierung des St.Galler Waldes verpflichteten sich die Waldeigentümer zur Einhaltung der Grundsätze eines naturnahen Waldbaus (Selbstdeklaration).

Nach Art. 30 Abs. 1 Bst. b des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1; abgekürzt EG WaG) leistet der Kanton im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Kredite und unter den Voraussetzungen nach Art. 35 WaG Beiträge an Massnahmen zur Förderung der Biodiversität, insbesondere von Waldreservaten und ökologischen Ergänzungsflächen im Wald. Die Berechnung der anrechenbaren Kosten sowie die Voraussetzungen und die Bemessung der Beiträge sind gemäss Art. 30ter EG WaG in der VO EG WaG geregelt. Gemäss Art. 35bis VO EG WaG werden Beiträge an Massnahmen zur Förderung der Biodiversität nach Art. 30 Abs. 1 Bst. b EG WaG geleistet, wenn sie der forstlichen Planung entsprechen, für die Erreichung der mit dem Bund vereinbarten Ziele und der von der Regierung festgelegten Waldziele zweckmässig sind, den technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Anforderungen genügen sowie die weiteren Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts erfüllen. Die Bemessung der Kantonsbeiträge richtet sich gemäss Art. 35<sup>ter</sup> Bst. b VO EG WaG nach der Bedeutung und Wirksamkeit der Massnahmen in Bezug auf die festgelegten Ziele, wobei der Kantonsbeitrag (einschliesslich Bundesanteil) maximal 100 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen kann. Anrechenbar sind gemäss Art. 35quater VO EG WaG die für die Massnahme notwendigen Kosten, abzüglich allfälliger Erlöse.

# 1.6 Stand und Entwicklung der Biodiversität im Kanton St.Gallen

Nach der Beurteilung des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation<sup>6</sup> zeigt der Trendbarometer Natur und Landschaft ein zwiespältiges Bild. Von zehn betrachteten Zielbereichen weisen lediglich deren zwei positive Trends auf. Zum Zielbereich Biodiversität heisst es: «Artenvielfalt und Bestände seltener Arten nehmen weiter ab.» Als Grund für den Verlust der Biodiversität wird in erster Linie die Zerstörung oder Beeinträchtigung von Lebensräumen aufgeführt. Diese werden auf bauliche Nutzungen, Zerstückelung der Landschaft, Intensivierung der Bewirtschaftung, Stoffeinträge, Ausbreitung gebietsfremder Arten, unkontrollierte Freizeitnutzung und auf den Klimawandel zurückgeführt.

Der Trendbarometer stellt für die verschiedenen Lebensraumtypen unterschiedliche Prognosen. So hat die Lebensraumqualität der Hochstamm-Feldobstbaumgärten sowohl in den letzten 65 Jahren wie auch die letzten 10 Jahre besorgniserregend abgenommen, während für Fliessgewässer und Auen, Seeufer, Feuchtgebiete, Magerwiesen, Hecken, Berggebietslebensräume und für die Siedlungen die langjährig schlechte Entwicklung seit den letzten zehn Jahren etwas ge-

bb\_sgprod-858410.DOCX 7/20

Raumbeobachtung Kanton St.Gallen, Themenbericht 3, Natur und Landschaft im Kanton St.Gallen; Hrsg: AREG 2009.

stoppt werden konnte. Für den Lebensraum Wald darf in den letzten zehn Jahren allerdings von einer Trendwende hin zu einer positiven Entwicklung gesprochen werden.

# 1.7 Wichtigste Erkenntnisse

Mit Nachzüchtung und Aussetzung von bedrohten Arten kann keine Besserung erreicht werden, solange die naturräumlichen Rahmenbedingungen nicht stimmen. Die Wiedererstarkung von selten gewordenen, bedrohten Arten gelingt nur, wenn die entsprechenden Lebensräume wieder aufgewertet und funktionsfähig gemacht werden. Dazu gehört auch die Schaffung und Erhaltung minimaler Flächengrössen der Lebensräume.

Aus der Verlangsamung des Negativtrends der letzten Jahre bzw. aus der für einzelne Lebensraumtypen festzustellenden Trendumkehr lässt sich schliessen, dass die ergriffenen Massnahmen richtig sind, in ihrem Ausmass aber noch nicht genügen. Gleichzeitig ist festzustellen, dass der Druck auf die Lebensräume infolge der hohen und noch immer zunehmenden Siedlungsdichte weiterhin ansteigt. Die bisherigen Anstrengungen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Lebensräume und ihrer Vielfalt sind somit konsequent weiterzuführen. Dabei sind sowohl die noch vorhandenen Defizite aufzuholen wie auch die erreichten Fortschritte beizubehalten. Beide Ziele verlangen auf planerischer und operativer Ebene grosse Anstrengungen.

# 1.8 Forstlicher Beitrag zur Biodiversitätsförderung (Übersicht)

30 Prozent der schweizerischen Landesfläche sind mit Wald bedeckt. Die Vegetationsform «Wald» enthält nebst den charaktergebenden Waldbäumen zusätzlich eine Vielzahl weiterer Samenpflanzen, Moose, Farne und Pilze. Zur Pflanzenvielfalt gesellt sich eine sehr grosse Zahl von Tieren, die als «Waldarten» direkt oder indirekt auf den Lebensraum Wald angewiesen sind. Man geht davon aus, dass in der Schweiz rund die Hälfte der bisher bekannten rund 41'000 Tier-, Pilz- und Pflanzenarten im und am Wald leben<sup>7</sup>. Daraus ist leicht abzuleiten, welche grosse Bedeutung dem Wald für die Biodiversität zukommt. Der Wald ist einer der letzten, einigermassen naturnahen Lebensräume in der Schweiz.

Damit die Waldbiodiversität erhalten und optimiert werden kann, sind quantitative Kriterien (Flächenerhaltung) ebenso zu beachten wie qualitative Merkmale (Naturnähe, Struktur usw.). Die Flächenerhaltung ist dank den recht restriktiven Rodungsbestimmungen im Waldgesetz gut zu kontrollieren. Bei den qualitativen Kriterien steht vorerst einmal das Prinzip einer naturnahen Waldbewirtschaftung im Vordergrund. Der naturnahe Waldbau allein vermag jedoch die zurzeit gefährdeten Pflanzen und bedrohten Tierarten im Wald nicht zu retten. Dazu braucht es zusätzliche Anstrengungen wie die Schaffung von Waldreservaten (Naturwald- und Sonderwaldreservate), von Alt- und Totholzflächen sowie weiterer ökologischer Ergänzungsflächen im Wald. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei den Waldrändern, die als Übergansbereiche zwischen Wald und Offenland ein besonderes Potenzial für die Artenförderung darstellen.

### 1.9 Ein Blick über die Grenzen

### 1.9.1 Europa

Deutschland:8

In den letzten Jahren hat auch in Deutschland eine Weiterentwicklung in den Bereichen Waldschutz und Forstwirtschaft stattgefunden. Dazu gehört die vermehrte Nutzung internationaler Zertifizierungsverfahren in der Holzwirtschaft. Zertifizierte und somit nachhaltig wirtschaftende

bb\_sgprod-858410\_DOCX 8/20

Quelle: Hotspot Biodiversität im Wald, Forum Biodiversität Schweiz, April 2004

<sup>8</sup> Quelle: www.biodiv-chm.de/

Forstbetriebe dienen der Erhaltung naturnaher Ökosysteme und führen zu einer langfristig naturverträglichen Nutzung der Wälder. Immer mehr Produkte aus dieser nachhaltigen Produktion werden beispielsweise mit dem FSC (forest stewardship council)-Siegel der Umweltverbände oder mit dem auf eine Waldbesitzerinitiative zurückgehenden PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification schemes)-Siegel gekennzeichnet und ermöglichen dem Verbraucher eine bewusste Kaufentscheidung. Andererseits gibt es noch zahlreiche Probleme, da ein effektiver Waldschutz auch der Etablierung eines Netzes von Schutzgebieten bedarf, in denen die natürliche Walddynamik ohne jede forstliche Nutzung ablaufen kann.

Eine weitere Entwicklung in Deutschland sind (seit Herbst 1999) das nationale Waldprogramm sowie die Waldprogramme der Länder. Waldprogramme sind ein Dialogprozess unterschiedlicher waldrelevanter Akteure über den zukünftigen gesellschaftlichen Umgang mit dem Wald. Innerhalb dieses Prozesses werden die ökologischen, sozialen und ökonomischen Werte des Waldes analysiert und politische Leitlinien mit darauf aufbauenden Handlungsempfehlungen im Konsensverfahren (soweit wie möglich) erarbeitet.

### Österreich:

Schutzgebiete dienen der Erhaltung von Schutzgütern (Ökosysteme, Landschaften, Kulturgüter usw.). Ein System von Schutzgebieten ist für die Biodiversitätskonvention ein zentrales Element zur Erhaltung der biologischen Vielfalt. Der Schutz von Ökosystemen und natürlichen Lebensräumen sowie die Bewahrung lebensfähiger Populationen von Arten in ihrer natürlichen Umgebung soll gefördert werden.

Auf österreichischem Gebiet sind eine Vielzahl von Schutzgebieten basierend auf den Naturschutzgesetzen der Bundesländer (z.B. Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete) eingerichtet, sie bedecken fast ein Viertel der gesamten Staatsfläche. Die Schutzinhalte sind unterschiedlich und reichen von einzigartigen Pflanzen- oder Tierarten über seltene Ökosysteme bis zu ästhetisch ansprechenden Landschaften. In vielen dieser Gebiete kommen auch Wälder vor, einerseits als Schutzziel selbst oder anderseits als Teil eines Lebensraums bzw. einer Landschaft. Die Waldbiodiversität spielt eine bedeutende Rolle.

Der Schutz der bedrohten Waldbiodiversität soll weiter verstärkt werden<sup>9</sup>, indem sie in die nationale Forstpolitik einfliesst. Da der Anteil an Waldflächen, die der wirtschaftlichen Nutzung entnommen wurden, noch sehr gering ist, erscheint es sinnvoll, die Ausweisung weiterer Naturwaldreservate zu forcieren, um einerseits deren Flächenanteil zu vergrössern und andererseits bestehende regionale Unterschiede auszugleichen. Langfristig überprüfbare Massnahmen, die positive Auswirkungen auf die Biodiversität von klar definierten Waldgebieten haben, sollen vermehrt Eingang in das forstliche Förderungssystem finden.

### 1.9.2 Schweiz

Die Bemühungen der Schweiz zum Schutz ihrer Biodiversität zeitigen erste Anzeichen von Erfolg, insbesondere im Wald und in den Landwirtschaftsgebieten. Das von der internationalen Staatengemeinschaft festgelegte Ziel, bis 2010 den Biodiversitätsverlust substanziell zu verlangsamen, wurde jedoch nicht erreicht. So lautet das Fazit des vierten Berichts, den die Schweiz am 6. September 2010 der Biodiversitätskonvention der Vereinten Nationen vorgelegt hat. Die Schweiz erarbeitet gegenwärtig eine Biodiversitätsstrategie. Diese soll dazu beitragen, der Biodiversität mehr Raum zu geben, den volkswirtschaftlichen Wert der Leistungen der Ökosysteme stärker anzuerkennen und die verschiedenen Arten der Umweltverschmutzung zu minimieren. Damit sollen die Qualität der Ökosysteme gesichert und das internationale Engagement der Schweiz für die Erhaltung der biologischen Vielfalt weltweit verstärkt werden.

bb\_sgprod-858410\_DDCX 9/20

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Quelle: <u>www.umweltbundesamt.at</u>: Waldschutzgebiete in Österreich

### 1.9.3 Andere Kantone

Grundsätzlich haben alle Kantone die Möglichkeit, mit dem Bund NFA-Vereinbarungen zum Produkt Waldbiodiversität abzuschliessen. Die Bedeutung der Wälder für die Erhaltung der ökologischen Vielfalt wie auch die ökologischen Defizite sind lokal und regional unterschiedlich. Um mit den vorhandenen Mitteln die grösstmögliche Wirkung für die ökologische Vielfalt zu erzielen, hat der Bund für jeden Kanton die massgeblichen Potenziale und Defizite anhand von 11 ausgewählten Indikatoren bestimmt. Die Kantone konzentrieren sich in der Folge auf die Stärkung ihrer Potenziale und die Behebung der Defizite. Über dies hinaus gibt es Kantone, die in ihren Regierungsprogrammen analog zu den Waldzielen der St.Galler Regierung eigene Zielsetzungen zur Förderung der ökologischen Vielfalt definiert haben. Aus diesen Gründen ergibt sich, dass zwar alle Kantone im Grundsatz ähnliche Zielsetzungen verfolgen, die Massnahmenpaletten sich jedoch je nach kantonaler Ausgangslage unterscheiden. Im Folgenden werden anhand der Beispiele aus den Kantonen Basel-Land, Bern und Aargau, die ihre Strategien zur Förderung der Waldbiodiversität öffentlich darlegen, die Möglichkeiten zur differenzierten Vorgehensweise veranschaulicht:

### Kanton Basel-Land10

Das Programm «Naturschutz im Wald», welches im Regierungsprogramm verankert ist, wird bis mindestens 2013 weitergeführt. Es beinhaltet Massnahmen, die von einer ertragsorientierten Waldbewirtschaftung teils erheblich abweichen. Für Waldeigentümer können daraus finanzielle Einbussen oder naturschutzbedingte Mehraufwendungen – also Kosten – entstehen. Kosten, die sich via Holzerlös allein auch in den nächsten Jahren nicht decken lassen. Waldgesetz und Naturschutzgesetz verpflichten zu naturschützerischen Massnahmen im Wald. Die Kosten sollen angemessen entgeltet werden. Die Naturschutzwirkung des Programms war bisher positiv und dies bei einem sehr guten Kosten-Nutzen-Verhältnis. Letztlich profitieren alle davon:

- Die Natur, weil sie wieder vielfältigere Lebensbedingungen erhält.
- Die Waldeigentümer, weil ihre Leistungen zugunsten der Natur fair entschädigt werden.
- Die Bevölkerung, weil sie im Wald ein reichhaltiges, intaktes Ökosystem erleben kann, als Erholungsgebiet und weil ein nachwachsender Rohstoff anfällt, welcher Energie und Baumaterial liefert.

#### Kanton Bern:

Um den Biotop- und Artenschutz im Wald umsetzen zu können, sammeln die Berner Forstbehörden im Rahmen des Waldnaturschutzinventars Daten über Lage und Ausdehnung naturschützerisch wertvoller Wälder sowie über Vorkommen und Bestandesgrösse von bedrohten Arten. Damit wird der Waldnaturschutz effizienter gestaltet, transparent nachvollziehbar und messbar.

### Kanton Aargau:

Auch im Kanton Aargau werden die naturschützerischen Massnahmen im Wald systematisch erfasst und ausgewertet, und zwar mit der Langfristüberwachung der Artenvielfalt in den Nutzflächen des Kantons Aargau (LANAG). Das bereits 1996 initiierte Naturschutzprogramm zeigt positive Auswirkungen im Bereich der Waldbiodiversität.

bb\_sgprod-858410.DOCX 10/20

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Aus der Vorlage an den Landrat: «Naturschutz im Wald»: Weiterführung Verpflichtungskredit 2009-2013; 9. Dezember 2008, Geschäft Nr. 2008-326

### 2 Biodiversitätsziele im St.Galler Wald

# 2.1 Allgemeine Zielsetzung

Man wird dem Begriff «Biodiversität» als Kriterium für den Reichtum und die Vielseitigkeit unserer belebten Umwelt nicht gerecht, wenn man ihn allein mit der Anzahl Arten pro Flächeneinheit im Sinn einer quantitativen Zielsetzung umschreibt. Eine Zielformulierung erfolgt daher in der Regel qualitativ als Vergleich zum Ist-Zustand und zum standörtlichen Biodiversitätspotenzial (das innerhalb kleiner Gebiete sehr ungleich aussehen kann).

Die Regierung umschrieb das Waldziel «Förderung und Erhaltung der Biodiversität; Vernetze Wälder/Waldränder» wie folgt:

Die Biodiversität des Waldes ist durch die Anwendung des naturnahen Waldbaus hoch, so dass im St.Galler Wald eine grosse Vielfalt an Tieren und Pflanzen leben kann. Die ökologischen Voraussetzungen zur Förderung selten gewordener, bedrohter Arten sind mit der Schaffung geeigneter Waldstrukturen gegeben. Der Wald ist mit dem offenen Grünland vernetzt.

Auf fünf Prozent der Waldfläche im Kanton sind mit gezielten waldbaulichen Eingriffen die Lebensraumbedingungen für bestimmte seltene und bedrohte Tier- oder Pflanzenarten geschaffen (Sonderwaldreservate). Auf weiteren fünf Prozent ist die ungestörte Entwicklung des Waldes gesichert (Naturwaldreservate).

Damit lehnt sich die Regierung eng an die Zielsetzungen des «Waldprogramms Schweiz» (WAP-CH, vgl. Kap. 1.3) an. Die Stossrichtung liegt in der Schaffung bzw. Wiederherstellung günstiger Voraussetzungen, damit sich seltene und bedrohte Arten wieder etablieren können bzw. damit von Natur aus bei uns häufige Arten im Rahmen der normalen Schwankungen häufig bleiben.

Als günstige Voraussetzungen gelten naturnahe, reich strukturierte Vegetationsformen als Grunddisposition (eine angepasste, naturnahe Bewirtschaftung stellt in der Regel kein Hindernis dar), ausreichend grosse Waldflächen mit gezielter Lebensraumförderung, eine genügende Anzahl von Stützpunkten in der Form von naturbelassenen Biotopen mit entsprechendem Artvorkommen der gesamten regionstypischen Flora und Fauna, sowie die Möglichkeit für Austausch und Kommunikation zwischen den einzelnen Populationen bzw. Beständen (Vernetzung, Trittsteine). Die Schaffung und Verbesserung der vorstehend genannten Voraussetzungen liegen fachlich im Einflussbereich der für den Wald zuständigen Stellen des Kantons (Kantonsforstamt).

# 2.2 Biodiversitätsbereiche mit spezieller Verantwortung des Kantons St.Gallen

Im Waldreservatskonzept wird ausgeführt, dass der Kanton St.Gallen eine besondere Verantwortung für das schweizweit stark bedrohte Auerhuhn trägt. Mit den Sonderwaldreservaten «Kreisalpen», «Amden» und «Moosbühel» wurden in dieser Hinsicht erste grosse Marksteine zum Schutz dieser Waldhuhn-Art gesetzt. Es ist wichtig, dass in weiteren Gebieten mit rezenten Vorkommen dieser Art weitere Förderungsmassnahmen erfolgen und dass insbesondere auch die teilweise verinselten Populationen nach Möglichkeit vernetzt werden (vgl. auch Auerhuhn-Schutzkonzept für den Kanton St.Gallen, 2001 und Aktionsplan Auerhuhn Schweiz, BAFU 2008). Das Auerhuhn gilt als typische Indikatorart. Man darf davon ausgehen, dass in Waldgebieten mit ständigem Auerhuhnvorkommen die Lebensraumqualität auch für viele andere Arten hoch ist.

bb\_sgrod-858410 .DOCX 11/20

# 3 Eingeleitete oder ausgeführte Massnahmen

### 3.1 Planerische Massnahmen

### 3.1.1 Grundsätze zum naturnahen Waldbau

Art. 20 Abs. 2 WaG verpflichtet die Kantone zum Erlass von Planungs- und Bewirtschaftungsrichtlinien. Dabei soll den Erfordernissen des naturnahen Waldbaus Rechnung getragen werden.

Art. 24 EG WaG ermächtigt die für den Wald zuständige Stelle des Kantons zum Erlass von Weisungen über die Begründung und Pflege von Jungwald. In Anwendung dieses Artikels erliess das Kantonsforstamt am 30. September 2002 die «Weisung betreffend die Begründung und Pflege von Jungwald», worin insbesondere die Verjüngungsverfahren und die standortgerechte Baumartenwahl präzisiert werden. Sie berücksichtigt dabei Art. 32 VO EG WaG, worin eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und namentlich die Förderung standortheimischen Baumarten, die natürliche Waldverjüngung, vielfältige Alters- und Bestandesstrukturen sowie die Arten- und Lebensraumvielfalt verlangt werden. Die Weisung richtet sich in erster Linie an die Revierförster und Waldeigentümer. Ihre Umsetzung ist nicht an finanzielle Abgeltungen gebunden.

### 3.1.2 Vegetationskundliche Standortkartierung

Mit der vegetationskundlichen Standortkartierung werden die Wälder nach ihrer ursprünglichen Waldgesellschaft untersucht und eingeteilt. Die Kartierung wurde nach der Erarbeitung eines Kartierschlüssels für das südliche und das nördliche Kantonsgebiet sukzessive vorangetrieben. Mittlerweile liegt für die gesamte Waldfläche des Kantons St. Gallen eine flächendeckende Standortskarte vor (vgl. auch www.geoportal.ch). Nebst der eigentlichen Kartierung wurden Gebietsberichte erstellt, in denen die wichtigsten Ergebnisse der Kartierung regionenweise zusammengefasst sind. Im Weiteren werden in den Typusblättern die einzelnen Standortstypen detailliert beschrieben. Mit den Kartierungsergebnissen bestehen wichtige und zweckmässige Grundlagen und Empfehlungen für eine naturnahe Waldbewirtschaftung. Im Weiteren ist aus der Kartierung abzuleiten, dass 9'535 Hektaren der St.Galler Wälder als schützenswerte Waldstandorte gemäss Anhang 1 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (SR 451.1; abgekürzt NHV) gelten, denen eine entsprechend hohe Bedeutung für die Waldbiodiversität zukommt.

### 3.1.3 Waldreservatskonzept

Mit dem Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen vom März 2003 wurde das Ziel formuliert, bis zum Jahr 2030 über eine Fläche von insgesamt 5'200 Hektaren Waldreservatsverträge abzuschliessen (rund 10 Prozent der bewirtschafteten Waldfläche). Die Zielsetzung für die erste Etappe (2003 bis Ende 2009) beträgt 2'080 Hektaren.

Im Konzept wurden 18 Prozent der Gesamtwaldfläche als potentielle Reservatsflächen festgestellt und ausgeschieden. Dies zeigt, dass nebst den gemäss Zielsetzung zu errichtenden Waldreservaten noch weitere Flächen mit hohem ökologischem Potenzial vorhanden sind.

### 3.1.4 Wald-Wild-Konzepte

Ein hoher Stellenwert innerhalb der Waldbiodiversität kommt dem Verhältnis zwischen Pflanzen und wildlebenden Huftieren zu. Die Ansprüche der heutigen Gesellschaft verlangen, dass die naturgemässen, dynamischen Schwankungen zwischen Vegetationsaufkommen und Wildbeständen in ein zunehmend statisches Gleichgewicht gebracht werden. Hierzu sind verschiedene Massnahmen notwendig, insbesondere aber auch Anstrengungen in den Bereichen Waldbau und Jagd. Solche Anstrengungen wurden im Rahmen von Wald-Wild-Konzepten koordiniert.

bb\_sgprod-858410\_DDCX 12/20

### 3.1.5 Schutzverordnungen

Es gibt im Kanton St.Gallen einzelne Schutzverordnungen, deren Perimeter auch Waldareal beinhalten. In den entsprechenden Bestimmungen zu diesen Waldflächen wird in der Regel die Anwendung des naturnahen Waldbaus nach forstlichen Kriterien verlangt. Fallweise werden auch Tot- und Altholzflächen gefordert. Die Umsetzung liegt jeweils bei den Forstorganen. Insofern helfen auch die Schutzverordnungen zur Verbesserung der Waldbiodiversität mit.

# 3.1.6 Waldentwicklungsplanung (Vorrangfunktion und spezielle Funktion Naturschutz)

Die Waldentwicklungsplanung ist eine strategische Planung. Sie zeigt unter anderem auf, wo dem Wald die Vorrangfunktion «Naturschutz» zukommt bzw. wo Einzelobjekte zu diesem Thema vorkommen oder geplant sind. Zudem enthalten die Waldentwicklungspläne auch allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze zum Thema «naturnaher Waldbau». Mit der Festlegung der Vorrangfunktion «Naturschutz» bzw. mit dem Hinweis auf «spezielle Funktionen im Bereich Naturschutz» erfahren die bezeichneten Waldgebiete eine entsprechende Widmung. Diese planerische Sicherstellung der Naturschutz- bzw. Biodiversitätsfunktion soll verhindern, dass wichtige Flächen anderen Nutzungformen zugeführt werden und damit ökologisches Potenzial verloren geht. Gleichzeitig werden Massnahmen vorgeschlagen, mit deren Umsetzung die ökologischen Werte zunehmen sollten. Die Waldentwicklungsplanung liefert in diesem Sinn die konzeptionelle Voraussetzung zur Biodiversitätsförderung und -erhaltung im Wald. Die operative Umsetzung erfolgt im Rahmen der forstlichen Beratung und Aufsicht sowie über Vertragsabschlüsse für Waldreservate bzw. Altholzinseln oder als Kleinprojekte zur Schaffung und Förderung ökologischer Ausgleichsflächen. Vertragsabschlüsse und Kleinprojekte sind kostenwirksam. Die Finanzierung erfolgt in der Regel über die NFA Programmvereinbarung «Waldbiodiversität».

### 3.1.7 NFA-Programmvereinbarung «Waldbiodiversität»

Im Rahmen der Programmvereinbarung «Waldbiodiversität» hat der Kanton St.Gallen mit dem Bund eine Abmachung betreffend die Erreichung von Waldbiodiversitätszielen getroffen. Der fachspezifische Inhalt der Programmvereinbarung stützt sich auf allgemein anerkannte Grundlagen, die den Zustand, die Entwicklung und die Gefährdung der Biodiversität beschreiben. Dies sind unter anderem das Konzept Waldreservate Schweiz (BUWAL 1998), die Leitsätze zur Waldreservatspolitik der Schweiz (Forstdirektorenkonferenz FoDK und BUWAI, 21. 03.2001), die Aktionspläne für prioritäre Arten sowie verschiedene Projektberichte, technische Merkblätter und Umsetzungshilfen.

Die vereinbarten Massnahmen überschneiden sich insbesondere im Bereich der Waldreservate mit jenen, die der Kanton St.Gallen bereits in den eigenen Planungen (Kapitel 2.2.3) vorgesehen hat.

# 3.2 Operative Umsetzung

### 3.2.1 Naturnaher Waldbau

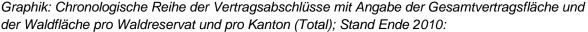
Aufgrund der Erkenntnisse aus der pflanzensoziologischen Kartierung der Wälder und gestützt auf die Bewirtschaftungsgrundsätze von Art. 32 VO EG WaG hat der Forstdienst die Aufgabe, die Waldeigentümer für eine nachhaltige, naturnahe Bewirtschaftung zu sensibilisieren. Die grössten Einflussmöglichkeiten bestehen bei der Waldverjüngung. So ist es beispielsweise im Rahmen der Wiederherstellungsprojekte nach den grossen Sturmschäden von Vivian und Lothar gelungen, auf den ehemals zu stark nadelholzdominierten Flächen stabilere Jungwälder mit gemischter Baumartenzusammensetzung zu begründen. Diese Tendenz setzt sich auch im Rahmen der ordentlichen Verjüngung fort. Ebenso hat die Anzahl gepflanzter Bäume seit den 80er Jahren

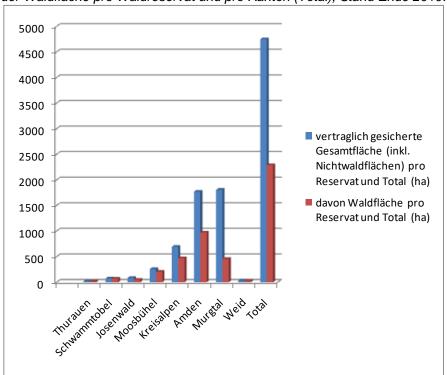
bb\_sgrod-858410 .DOCX 13/20

kontinuierlich von rund 600'000 auf rund 150'000<sup>11</sup> pro Jahr abgenommen. Daraus ist abzuleiten, dass die natürliche Verjüngung zunehmend eingesetzt wird.

### 3.2.2 Waldreservate

Bis Ende des Jahres 2010 konnten über 2289 Hektaren Waldreservatsverträge abgeschlossen werden, womit das Flächenziel für die erste Etappe erreicht wurde. Die vertraglich gesicherten Flächen beziehen sich auf die Waldreservate Amden (Gemeinde Amden), Kreisalpen (Gemeinde Nesslau-Krummenau), Murgtal (Gemeinde Quarten), Thurauen (Stadt Wil, Gemeinde Uzwil), Moosbühel (Gemeinde Grabs), Schwammtobel (Gemeinde Oberriet), Josenwald (Gemeinde Walenstadt) und Weid (Stadt Rapperswil-Jona). Die folgende Darstellung zeigt den bisherigen Stand der vertraglich gesicherten Waldreservatsflächen. Gemäss Waldreservatskonzept soll die gesicherte Waldfläche bis ins Jahr 2030 mindestens 5200 ha betragen; die aktuelle Zielerreichung liegt somit bei 44 Prozent.





Die vertragliche Sicherung der Reservatsflächen erfolgt durch drei Vertragsteile: In der sogenannten Grundvereinbarung werden die Reservatsziele, die Vertragsfläche, die erforderlichen Massnahmen zur Zielerreichung, die Beitragskomponenten und die Modalitäten zur periodischen Festlegung der Entschädigung für die gesamte Vertragsdauer festgelegt. Im Dienstbarkeitsvertrag wird die Errichtung einer Personaldienstbarkeit zu Lasten der betroffenen Waldeigentümer und der entsprechende Eintrag im Grundbuch geregelt. Beim dritten Vertragsteil handelt es sich um die periodische, in der Regel alle vier Jahre zu erneuernde Festlegung der Massnahmen für den betreffenden Zeitabschnitt und die Festsetzung der Beiträge, die dafür ausgerichtet werden.

bb\_sgprod-858410.DOCX 14/20

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Quelle: Jahresberichte Kantonsforstamt

### 3.2.3 GAÖL-Flächen im Wald

Nach Art. 2 des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer Leistungen (sGS 671.7; abgekürzt GAöL) dienen unter anderem Hecken, Feldgehölze, Waldsäume und Uferbestockungen dem ökologischen Ausgleich. Entsprechende Pflege- und Aufwertungsmassnahmen können mit finanziellen Beiträgen unterstützt werden.

Während Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen in der Regel nicht zum Waldareal im forstrechtlichen Sinn gehören, bilden die Waldsäume den Übergangsbereich vom Offenland zum Waldesinnern und liegen vollständig im Waldareal. Den Waldrändern kommt eine spezielle ökologische Bedeutung für den Wald zu, weil sie der entscheidende Faktor für die Vernetzung bzw. Verzahnung von Wald und offenem Kulturland sind.

Die bisher abgeschlossenen 375 GAöL-Verträge für Waldränder decken eine Waldrandfläche von 131.6 Hektaren ab. Umgerechnet sind dies etwa 65.8 km Waldränder (in der Annahme, dass die unter Vertrag stehenden Waldränder etwa 20 m tief sind). Dies wiederum entspricht etwa 0.6 Prozent der gesamten Waldrandlänge im Kanton. Die Finanzierung dieser Massnahmen erfolgt im Rahmen der Programmvereinbarung «Natur und Landschaft» und wird somit nicht über forstliche Kontingente abgewickelt. Mit den Biodiversitätsbeiträgen der neuen Agrarpolitik 2014-2017 können hier zusätzliche Massnahmen getroffen werden.

### 3.2.4 Weisung und Anleitung zur Umsetzung der «Waldbiodiversität»

Für eine fachlich und administrativ einwandfreie Umsetzung der Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Waldbiodiversität hat das Kantonsforstamt eine «Weisung und Anleitung» ausgearbeitet. Sie dient dem Forstdienst als Handbuch für die Planung und Ausführung der Massnahmen, für die Beiträge im Rahmen der NFA-Programmvereinbarung vorgesehen sind.

# 4 Analyse der aktuellen Situation

# 4.1 Wirkung der bisherigen Massnahmen

Die in den Kapitel 2.2 und 2.3 beschriebenen planerischen und operativen Massnahmen zielen darauf ab, möglichst gute waldbauliche Voraussetzungen für intakte Lebensräume und damit für eine hohe Artenvielfalt zu schaffen. Man geht davon aus, dass sich eine optimale Biodiversität durch Eigendynamik einstellt, wenn die Voraussetzungen dazu geschaffen bzw. optimiert werden. Eine quantitative Wirkungskontrolle ist wegen der Komplexität der Materie, der verschiedenen Wechselwirkungen und der relativ langen Reaktionszeiträumen bei der Biodiversität sehr schwierig anzustellen. Das Biodiversitätsmonitoring Schweiz (BDM) kommt zum Schluss, dass die Artenvielfalt zwischen 1997 und 2006 in der Schweiz – gemessen an der Anzahl vorkommenden Wirbeltierarten – etwa konstant geblieben ist, dass jedoch viele gefährdete Arten nur noch in kleinen Beständen an wenigen Stellen existieren. Für einen gesicherten Fortbestand dieser Arten sind die noch besetzten Habitate in der Regel zu klein (Faktenblatt Nr. 3 des BAFU vom 9. Mai 2008).

Positiv zu verzeichnen ist, dass die Wälder im Mittelland wieder etwas laubholzreicher wurden und die Bestände zunehmend natürlich verjüngt werden (vgl. Ziffer 2.3.1). Alt- und Totholz hingegen ist insbesondere in bewirtschafteten Wäldern nach wie vor zu wenig vorhanden. Diese Resultate des gesamtschweizerisch vorgenommenen Monitorings decken sich mit den Feststellungen des Kantonsforstamtes für den Kanton St.Gallen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die seit den 90er Jahren verstärkten Bemühungen des Forstdienstes um naturnahe Baumartenzusammensetzungen und um die Anwendung natürlicher Verjüngungsverfahren allmählich auszahlen.

bb\_sgrod-858410 .DOCX 15/20

Die Wirkung der in den vertraglich gesicherten Sonderwaldreservaten ausgeführten Massnahmen kann aufgrund der zu kurzen Zeitspanne seit der Ausführung noch zu wenig zuverlässig abgeschätzt werden (Der Kanton St.Gallen hat im Jahr 2004 mit der Unterzeichnung der ersten Waldreservatsverträge begonnen). Grundsätzlich darf man aber davon ausgehen, dass die Artenvielfalt von den Auflichtungsmassnahmen in vorratsreichen Wäldern spürbar profitiert.

### 4.2 Stärken

### 4.2.1 Diversifizierung der Massnahmen

Die Biodiversitätsförderung und -erhaltung im Wald ist im Kanton St.Gallen auf drei Standbeine abgestützt. Dies sind namentlich:

- Der naturnahe Waldbau als Grundvoraussetzung für die ganze Waldfläche;
- Waldreservate als grossflächige Zentren, verteilt auf den ganzen Kanton;
- Ökologische Ergänzungsflächen ausserhalb von Waldreservaten als «hot spots» und Vernetzungselemente.

Damit teilt sich die Biodiversitätsförderung auf drei voneinander unabhängige Ebenen mit jeweils unterschiedlichen Massnahmen auf. Diese Strategie stellt sicher, dass die Oberziele auch dann erreicht werden, wenn der erwartete Erfolg bei einer einzelnen Massnahme ausbleiben sollte.

### 4.2.2 Ausführliche Handlungsanleitung

Mit der «Weisung und Anleitung zur Umsetzung der Waldbiodiversität im Kanton St.Gallen» ist ein einheitliches Vorgehen für den ganzen Kanton festgelegt und nachvollziehbar umschrieben. Die verfügbaren finanziellen Mittel werden den fünf Waldregionen jährlich nach festgelegten Kriterien mit den entsprechenden Leistungserwartungen zugewiesen.

### 4.3 Schwächen

### 4.3.1 Schwierige Zielerreichungskontrolle

Die Ausführung der waldbaulichen Massnahmen zur Biodiversitätssteigerung kann im Sinn einer Ausführungskontrolle zwar leicht überprüft werden, es ist teilweise aber schwierig, ihre Wirkung auf die Bestandesentwicklung von seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten im Sinn einer Zielerreichungskontrolle nachzuweisen. Grund dafür sind die sehr komplizierten und mehrschichtigen Ursachen-Wirkungsmechanismen sowie die zum Teil grosse zeitliche Verzögerung zwischen Massnahmenausführung und Eintreten des Erfolgs. Insofern ist man darauf angewiesen, dass theoretische Erkenntnisse und frühere Erfahrungen, mit denen die aktuell geplanten Massnahmen begründet werden, wiederum zutreffen und Erfolg versprechen.

### 4.3.2 Langfristige Sicherung der Finanzierung

Art. 31 VO EG WaG schreibt vor, dass Schutzmassnahmen für die Dauer von mindestens 50 Jahre festzulegen sind (Waldreservatsverträge). Nach St.Galler Richtlinien werden die Entschädigungen an die Waldeigentümer sowohl für Schutzmassnahmen (Grundbetrag und Ertragsausfall für Waldreservate und Altholzinseln) wie auch für waldbauliche Eingriffe zur Biodiversitätsförderung jährlich ausbezahlt. Beim Abschluss der Waldreservatsverträge erfolgt keine Passivierung der berechneten und vereinbarten Beiträge. Die erforderlichen Mittel sind jährlich im Budget einzustellen. Eine Kürzung der budgetierten Beträge würde die Einhaltung der Verpflichtungen seitens des Kantons verunmöglichen. Daher wird im Vertragswerk jeweils vereinbart, dass der Waldeigentümer vom Vertrag zurücktreten kann, sofern der Kanton infolge fehlender Beitragskredite (bei Bund und/oder Kanton) die Leistungen nicht abgelten kann.

bb\_sgrod-858410 .DOCX 16/20

Die ratenweise, jährliche Entrichtung der Beiträge an Waldreservate bringt mit sich, dass der Finanzbedarf anfänglich unterdurchschnittlich ist und bei Abschluss weiterer Waldreservatsverträge bis zum Erreichen der Flächenziele zunimmt. Dies hat zur Folge, dass der jährliche Bedarf an Finanzmitteln noch einige Jahre ansteigen wird (das Waldreservats-Flächenziel von 10 Prozent der Gesamtwaldfläche soll gemäss Waldreservatskonzept bis zum Jahr 2030 erreicht werden). Die vorläufige Plafonierung der Kantonsmittel für Waldreservate bedeutet, dass der Neuabschluss von Waldreservatsverträgen verzögert wird. Es muss derzeit offfen bleiben, ob die Flächenziele im Jahr 2030 erreicht werden können. In diesem Zusammenhang spielen auch Engagement und Eigenleistungen der Waldeigentümer eine wesentliche Rolle.

# 4.4 Optimierungsmöglichkeiten

Mit der Weiterführung der eingeleiteten planerischen und operativen Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität im Wald dürfte es möglich sein, die eigenen, kantonalen Ziele qualitativ zu erreichen. Der Mangel an Alt- und Totholz kann mit weiteren Naturwaldreservaten sowie mit der Schaffung von Altholzinseln behoben werden. Die von Bund und Kanton angestrebten Flächenziele für Waldreservate gelten uneingeschränkt. Als Folge der Sparmassnahmen wird die Umsetzung des Waldreservatkonzeptes jedoch mehr Zeit in Anspruch nehmen. Umgekehrt ist auch eine erhöhte Sensibilisierung bei den Waldeigentümern und politischen Gemeinden festzustellen, so dass der Abschluss weiterer Waldreservatsvereinbarungen realistisch ist.

Im organisatorischen Bereich müsste vor allem die Wirkungskontrolle der durchgeführten Massnahmen verbessert werden. Da es sich um komplexe Systeme mit vielen, zum Teil noch unbekannten Wechselwirkungen handelt, führt nur eine landesweit koordinierte Organisation mit konzentriertem Fachwissen und Manpower zum Ziel. Mit dem Biodiversitätsmonitoring Schweiz (BDM), den entsprechenden Modulen des Landesforstinventars (LFI) und den Ergänzungen durch kantonale Erhebungen zu den jeweiligen Flaggschiff- bzw. Indikatorarten, bestehen gute Voraussetzungen, eine zweckmässige Wirkungskontrolle aufzubauen. Bei der Integration kantonaler Erhebungen besteht noch Koordinationsbedarf.

# 5 Handlungsfelder zur Förderung von Biodiversitätsmassnahmen

## 5.1 Revision des Bundesgesetzes über den Wald

Nachdem die eidgenössischen Räte in der Frühjahrssession 2008 die Teilrevision des Waldgesetzes deutlich ablehnten, werden die im Rahmen der Revision angedachten Bestimmungen zur Waldbiodiversität nicht auf die gesetzliche Stufe erhoben. Es handelt sich dabei in erster Linie um die konkrete Umschreibung des naturnahen Waldbaus und um die zwingende Festlegung von Vorrangflächen zur Biodiversitätsförderung im Wald. Beide Anliegen sind in Fachkreisen weitgehend unumstritten und schon im Waldprogramm des Bundes (WAP-CH) als gezielte Förderungsmassnahmen für die Biodiversität genannt. Der Kanton St.Gallen hat in Art. 32 VO EG WaG Bewirtschaftungsgrundsätze festgelegt, die eine ähnliche Zielrichtung verfolgen. Im Waldreservatskonzept des Kantons St.Gallen wie auch in den Richtlinien für die Ausarbeitung von Waldentwicklungsplänen im Kanton St.Gallen wurden die genannten Anliegen ebenfalls berücksichtigt.

Mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006 wurde Art. 38 WaG an die Anforderungen der NFA angepasst. Damit besteht für den Bund die Grundlage, Finanzhilfen an Biodiversitätsmassnahmen als globale Beiträge gemäss Programmvereinbarungen mit den Kantonen zu gewähren.

bb\_sgrod-858410 .DOCX 17/20

Damit sind auf Stufe Bund vorderhand keine weiteren Impulse bezüglich allfälliger Gesetzesänderungen zum Thema Biodiversität mehr zu erwarten. Die zum Zeitpunkt der Postulatsüberweisung angekündigte Revision des Waldgesetzes hat keine Bedeutung mehr als Handlungsfeld zur Förderung der Biodiversität. Die von den Initianten erwartete Darstellung der entsprechenden Handlungsfelder fokussiert sich somit auf die Umsetzung der NFA.

# 5.2 Umsetzung der NFA

### 5.2.1 Allgemeines

Bisher wurden die Bundesbeiträge im Bereich der Waldbiodiversität über die Globalkomponente 412, Waldreservate eingeholt. Mit der Einführung der Neuerungen im Finanzausgleich (NFA) wurden die ehemaligen Globalkomponenten wie auch die projektweise Einzelfinanzierung durch Programmvereinbarungen (PV) für die Produkte «Schutzwald», «Schutzbauten Wald», «Waldwirtschaft» und «Biodiversität im Wald» (als «forstliche» PV) abgelöst. Mit der Programmvereinbarung «Biodiversität im Wald» ist es möglich, nicht nur Waldreservate, sondern auch weitere Biodiversitätsmassnahmen ausserhalb Waldreservaten finanziell zu unterstützen.

Zur Erreichung der nationalen Ziele stehen für den Bund die Bereiche «natürliche Entwicklung», «Waldrand-Vernetzung», «gezielte Artenförderung» und «traditionelle Bewirtschaftungsformen» im Vordergrund. Daraus abgeleitet konnte der Kanton St.Gallen mit dem Bund für die Programmperiode 2008 bis 2011 (vier Jahre) folgende Vereinbarung treffen:

- Die «natürliche Entwicklung im Wald» wird durch Unterhalt und Neuschaffung von Naturwaldreservaten sowie von Alt- und Totholzinseln sichergestellt (insgesamt 803 ha Naturwaldreservate und 300 ha Altholzinseln);
- die Vernetzung wird mit der Pflege von geeigneten Waldrandpartien gefördert (insgesamt 20 ha);
- schliesslich soll durch gezielte Lebensraumaufwertungen bedrohten Arten geholfen werden (auf insgesamt 220 ha mit Bonus für Sonderwaldreservate).

Diese Massnahmen erfolgen zum grossen Teil im Rahmen der bereits vertraglich gesicherten Waldreservate. Hier werden die Bundes- und Kantonsbeiträge gemäss den mit den Waldeigentümern vertraglich vereinbarten Ansätzen ausgerichtet. In Ergänzung dazu mussten für die Ausscheidung von Altholzinseln und für weitere Biodiversitätsmassnahmen ausserhalb von Waldreservaten sowohl die administrativen Abläufe wie auch die Finanzierungsmodalitäten neu geregelt werden. Die Regierung hat die entsprechende «Weisung und Anleitung zur Umsetzung» genehmigt.

### 5.2.2 Finanzierung (Finanzhilfen von Bund und Kanton)

Für den Kanton St.Gallen ist es wichtig, dass die bereits unter Vertrag stehenden Waldreservate weiterhin finanziert werden können (vgl. Kapitel 3.2.2 und 4.3.2). Da gemäss dem Waldreservatskonzept St.Gallen die vertraglich gesicherten Flächen bis ins Jahr 2030 laufend zunehmen sollen, wird sich der entsprechende Finanzbedarf sukzessive erhöhen. Die von der Regierung im Jahr 2004 zur Umsetzung des Waldreservatskonzeptes ermittelten Beträge richteten sich nach den vor der Einführung der NFA geltenden Beitragsbemessungen. Mit der NFA wurden diese geändert. Neu sieht Art. 35ter VO EG WaG vor, dass die Beiträge (einschliesslich Bundesanteil) für Massnahmen zur Biodiversitätsförderung maximal 100 Prozent der anrechenbaren Kosten erreichen können. Im Rahmen der Programmvereinbarungen 2008 bis 2011 wurde zudem festgelegt, dass der früher über NHG-Mittel eingeforderte Bundesbeitrag für Waldreservate innerhalb von Bundesinventaren (Moorlandschaftsinventar) neu auch über die PV «Waldbiodiversität» abzudecken ist. Damit verschieben sich die Budgetzahlen zwischen «Natur- und Landschaftsschutz» und «Wald» etwas.

bb\_sgrod-858410 .DOCX 18/20

Der Bundesbeitrag ist nicht mehr auf das einzelne Projekt, sondern auf die Leistungen für die gesamte Programmperiode bezogen. Der Kanton hat dafür zu sorgen, dass die für die einzelnen Produkteklassen (Waldreservate, Altholzinseln, ökologische Ergänzungsflächen usw.) vereinbarten Ziele erreicht bzw. die entsprechenden Massnahmen umgesetzt werden. Die Finanzierung erfolgt einerseits über die gemäss Programmvereinbarung festgelegten Bundesbeiträge und andererseits über die entsprechend budgetierten Staatsbeiträge.

Im Rahmen der NFA-Programmvereinbarung «Waldbiodiversität» 2008 bis 2011 hat der Bund dem Kanton für die Erfüllung der vereinbarten Leistungen einen Beitrag von Fr. 1'212'180.— zugesichert. Zur Finanzierung der erforderlichen Massnahmen wird dieser Betrag mit einem Kantonsbeitrag von Fr. 1'512'000.— ergänzt. Im Rahmen des Konjunkturprogramms 2009 wurden der Bundesbeitrag sowie die Kantonsmittel um je 140'000.— erhöht und die Leistungspalette um eine entsprechende Massnahmenliste ergänzt. Zudem hat der Bund seine Mittel für das Jahr 2010 nochmals um Fr. 150'000.— aufgestockt (keine zusätzlichen Kantonsmittel notwendig). Damit stehen zur Umsetzung der erforderlichen Massnahmen (ursprüngliche Leistungen gemäss Programmvereinbarung, ergänzt mit der Massnahmenliste für das Konjunkturprogramm 2009 und Aufstockung Bund 2010) insgesamt Fr. 3'154'180.— bzw. jährlich Fr. 788'545.— zur Verfügung.

Da in den Jahren 2008 und 2009 die operative Umsetzung infolge verfahrensmässiger Unsicherheiten (die definitiven Bundesbeiträge waren erst mit der Unterzeichnung der PV Mitte 2008 bekannt) und fehlender Instruktionen (die Genehmigung der Weisung und Anleitung zur Umsetzung der Waldbiodiversität erfolgte am 8. März 2010) noch nicht in Vollbetrieb war, konnten in den ersten beiden Jahren erst Fr. 332'136.– bzw. Fr. 412'662.– abgerechnet werden. Für die Folgejahre sind nun entsprechende Mehrleistungen erforderlich und eingeleitet.

# 6 Aktueller Handlungsbedarf im Bereich Biodiversität im Wald

# 6.1 Operativer Handlungsbedarf

Als operativer Handlungsbedarf steht die Weiterführung und Umsetzung der eingeleiteten bzw. geplanten Massnahmen bevor. Im Vordergrund stehen dabei die Bemühungen zur Umsetzung eines naturnahen Waldbaus, die Flächen- und Qualitätsziele des Waldreservatskonzeptes und die Errichtung eines feinmaschigen Netzes an ökologischen Ausgleichsflächen (Altholzinseln, Waldrandaufwertungen usw.) an. Für die Programmperiode 2008 bis 2011 sind die erforderlichen Leistungen qualitativ und quantitativ festgelegt. Für die zukünftigen Programmperioden erfolgen neue Verhandlungen mit dem Bund, wobei jeweils die kantonalen Waldziele, das Waldreservatskonzept des Kantons sowie die Erfahrungen aus den abgeschlossenen Programmperioden berücksichtigt werden müssen.

Um feststellen zu können, ob die waldbaulichen und organisatorischen Massnahmen Wirkung zeigen, ist eine Wirkungskontrolle unerlässlich. Hierzu bedarf es der Mitarbeit kantonaler Fachkräfte bei allgemeinen Monitoringaufgaben (z.B. zur Beobachtung von Bestandesentwicklungen) wie auch der systematischen Erfassung und Auswertung eigener Informationsgrundlagen. In diesem Zusammenhang kommt der «Waldbestandeskartierung» eine besondere Bedeutung zu. Die Bestandeskarte inklusive Bestandesbeschreibung entsteht in einem ersten massgeblichen Schritt aus dem Luftbild. Gegenwärtig ist im Kanton St.Gallen eine flächendeckende Aktualisierung der Karten in Arbeit. Im Jahre 2009 konnten die Waldregionen St.Gallen und Werdenberg-Rheintal beflogen werden. Die Auswertung (Interpretation) der Luftbilder ist abgeschlossen. Diese Bestandeskarten liegen vor und werden noch im Jahr 2011 im Geoportal aufgeschaltet. Sie können anschliessend für verschiedenste Anwendungen eingesetzt werden. Parallel dazu erfolgte die Vorbereitung der weiteren drei Waldregionen. Die entsprechenden Resultate werden anfangs 2012 vorliegen.

bb\_sgrod-858410 .DOCX 19/20

# 6.2 Rechtlicher Handlungsbedarf

Die erforderlichen Anpassungen des Bundesgesetzes über den Wald und des kantonalen Ausführungsgesetzes an die NFA sind vollzogen. Die Revision des eidgenössischen Waldgesetzes ist wie oben ausgeführt gescheitert. Somit liegt im Moment kein Handlungsbedarf in der Legislative vor.

# 7 Fazit und Antrag

## 7.1 Feststellungen

- Zu der wichtigen Aufgabe «Biodiversität im Wald» liegen zweckmässige Konzepte und Handlungsanweisungen vor, die aufzeigen, welche Massnahmen zur Erreichung der kantonalen und nationalen Ziele ausgeführt und umgesetzt werden müssen.
- Im Rahmen der NFA-Programmvereinbarung «Waldbiodiversität» hat der Kanton St.Gallen zusammen mit dem Bund quantitative und qualitative Ziele vereinbart und sich verpflichtet, für die Umsetzung der entsprechenden Massnahmen vor Ort besorgt zu sein. Im Gegenzug ist der Bund bereit, dazu einen vereinbarten Betrag auszurichten. Die Massnahmenpalette stimmt mit den erwähnten Konzepten und mit den kantonalen Waldzielen überein.
- Für die Umsetzung der aktuell festgelegen Massnahmen im Rahmen der NFA-Programmvereinbarung sind kantonale Mittel von rund 400'000 Franken pro Jahr erforderlich. Dieser Betrag ist im aktuellen Ausgaben und Finanzplan (AFP) entsprechend berücksichtig. Der kantonale Mittelbedarf würde sich bis zum Erreichen der einschlägigen Flächenziele für Waldreservate voraussichtlich auf rund 700'000 Franken erhöhen. Aufgrund finanzieller Restriktionen muss derzeit offen bleiben, ob die Flächenziele bis zum Jahr 2030 erreicht werden können. Massgeblich ist dabei nicht nur der finanzielle Mitteleinsatz der öffentlichen Hand, sondern auch das Engagement und Eigenleistungen der Waldeigentümer.
- Die gezielte und systematische Einführung von Biodiversitätsmassnahmen, die zur Artenförderung beitragen sollen, begann mit Vorliegen des Waldreservatkonzeptes für den Kanton St.Gallen. Ob die im Kanton St.Gallen ausgeführten und geplanten Massnahmen zur Erreichung der Ziele genügen, wird sich erst allmählich zeigen. Vorderhand bestehen gute Aussichten, dass sich die gewählte Strategie bewährt.

Die Regierung ist der Ansicht, dass die Biodiversitätsmassnahmen im Sinn des vorliegenden Berichts weiterzuführen sind und eine Erfolgskontrolle aufzubauen ist. Eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen hält sie im Moment weder in administrativer noch in operativer Richtung für notwendig, weshalb auf einen entsprechenden Antrag verzichtet werden kann.

## 7.2 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen der Regierung

Karin Keller-Sutter Präsidentin

Canisius Braun Staatssekretär

bb\_sgprod-858410.DOCX 20/20